

BGer 9C 337/2018 vom 18. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_337_2018

FR: TF 9C 337/2018 du 18 octobre 2018

IT: TF 9C 337/2018 del 18 ottobre 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Versicherungsgericht verneinte in Bestätigung der Verfügung vom 24. Juli 2017 einen Rentenanspruch der Versicherten. Es stützte sich auf den Bericht des Dr. med. B._____ vom 20. Dezember 2015, wonach (einzig noch) Restsymptome leichter Ausprägung einer möglicherweise rezidivierenden depressiven Störung (ICD-10 F33.00) vorlägen. Der Gutachter attestierte der Versicherten aktuell eine 50 %ige und ab Januar 2016 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Die Vorinstanz prüfte diese Einschätzung anhand der Standardindikatoren gemäss BGE 141 V 281 und kam zum Schluss, dass in Anbetracht der Indikatoren - mit der RAD-ärztlichen Beurteilung - ein invalidisierender Gesundheitsschaden ab dem frühest möglichen Rentenbeginn im November 2015 zu verneinen sei.

E. 3

Die Beschwerdeführerin trägt verschiedene Rügen vor, welche indessen allesamt unbegründet sind:

E. 3.1

Irrelevant ist, dass keine persönliche Untersuchung durch die RAD-Ärztin stattfand, da die Vorinstanz hinsichtlich Befund und Diagnose auf den Bericht des Dr. med. B._____ vom 20. Dezember 2015 abstellte, welcher die Beschwerdeführerin fachärztlich untersucht hatte.

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin Bezug nimmt auf die Beurteilung ihres Gesundheitszustands gemäss Gutachten vom 3. September 2015, kann sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dr. med. B. _____ legte in seiner Reevaluation vom 20. Dezember 2015 S. 5 f. nachvollziehbar und überzeugend dar, dass und inwiefern sich das psychische Zustandsbild der Versicherten im Vergleich zu seiner letzten Begutachtung deutlich verbessert habe.

E. 3.3

Unzutreffend ist sodann der Einwand der Versicherten, die Vorinstanz habe der ärztlichen Stellungnahme der behandelnden Psychiaterin vom 12. Mai 2017 keinerlei Beachtung geschenkt und die "eklatanten Widersprüche" zu den anderen ärztlichen Einschätzungen "willkürlich nicht gewürdigt". Das kantonale Versicherungsgericht setzte sich eingehend mit der Beurteilung der behandelnden Ärztin auseinander, wonach eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung vorliege. Es stellte in Würdigung der medizinischen Akten fest, dass diese Diagnose nicht ausgewiesen sei. Es sei vielmehr erstellt, dass ab November 2015 einzig noch Restsymptome leichter Ausprägung einer depressiven Störung vorgelegen hätten (vorinstanzliche Erwägung 3.3.1). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was diese Feststellung als offensichtlich unrichtig erscheinen liesse (E. 1).

E. 3.4

Unbehelflich sind schliesslich auch die Einwände im Zusammenhang mit der früheren Rechtsprechung zur Therapieresistenz (statt vieler BGE 140 V 193 E. 3.3 S. 197). Seit BGE 143 V 409 E. 5.1 S. 417 kann eine invalidenversicherungsrechtlich relevante psychische Gesundheitsschädigung nicht mehr allein mit dem Argument der fehlenden Therapieresistenz verneint werden. Davon ging auch die Vorinstanz zutreffend aus, indem sie die fehlende Ausschöpfung der medikamentösen und therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten lediglich als ein Element unter mehreren würdigte (vorinstanzliche Erwägung 3.3.2).

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.